

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg

am 9. November 2006

Tagungsort: Oswalderstraße Nr. 10 (Musikschule)

ANWESENDE:

1. Bürgermeister Josef **BRANDSTÄTTER** als **Vorsitzender**.
- | | |
|--|-------------------------------------|
| 2. Ahorner Herbert | 14. Manzenreiter Franz |
| 3. Bauer Andrea | 15. Puchner Johann |
| 4. Binder Franz | 16. Rath Anita |
| 5. Dorninger Elfriede..... | 17. Sandner Hermann |
| 6. Freudenthaler Wolfgang | 18. Satzinger Helmut |
| 7. Gratzl Sieglinde | 19. Steinmetz Otmar |
| 8. Hackl Friedrich | 20. Stütz Leopold |
| 9. Hackl Sigrid | 21. Tscholl Manfred |
| 10. Höller Alois | 22. Tucho Gerlinde |
| 11. Kainmüller Günter..... | 23. Winklehner Alois |
| 12. Katzenschläger Martin | 24. Winkler Markus |
| 13. Katzmaier Josef | 25. |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|--------------------------------|------------------------------------|
| 1. Waldhör Rudolf | für Zeindlinger Franz |
| 2. | für |
| 3. | für |
| 4. | für |
| 5. | für |

Der Leiter des Gemeindeamtes: Christian **Wittinghofer**

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| entschuldigt: | unentschuldigt: |
| Zeindlinger Franz..... | |
| Tscholl Ernst (E) | |
| | |
| | |

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.ö. GemO.1990): AL. Christian **Wittinghofer**

Der Vorsitzende eröffnet um 20.⁰⁰ Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

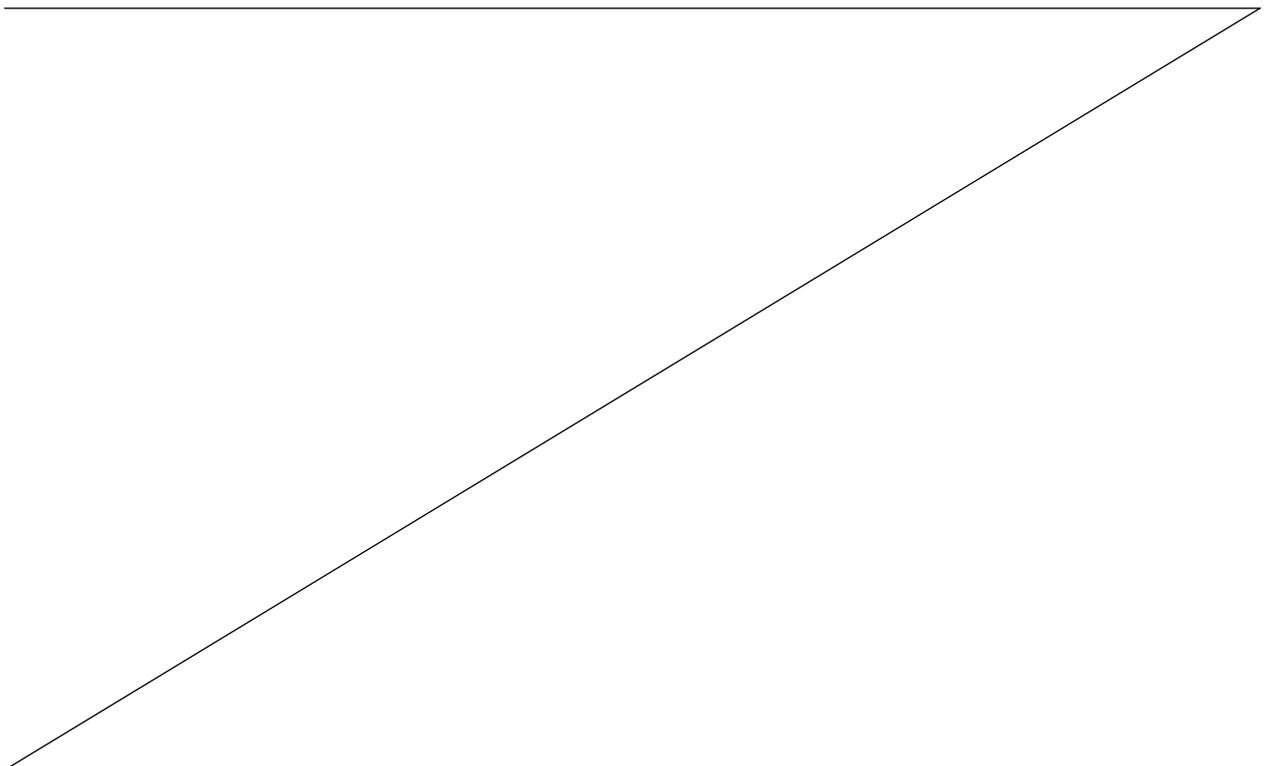
- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 31. Oktober 2006 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14. September 2006 zur Genehmigung vorliegt und während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Das Gemeinderatsmitglied Franz Zeindlinger hat sich krankheitsbedingt zur Teilnahme an der Sitzung entschuldigt. Für ihn wurde das Ersatzmitglied Rudolf Waldhör eingeladen, welcher auch erschienen ist. Das vor Waldhör gereichte Ersatzmitglied der SPÖ-Fraktion Ernst Tscholl hat sich aus beruflichen Gründen entschuldigt.

Gemäß § 54 Abs. 3 der GemO 1990 i.d.g.F. ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden, von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche zu Beginn jeder Sitzung dem Vorsitzenden von den jeweiligen Fraktionsobmännern namhaft zu machen sind, und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Vorsitzende ersucht die Fraktionen je einen Protokollfertiger namhaft zu machen. Als Protokollfertiger werden Vizebürgermeister Leopold Stütz von der ÖVP-Fraktion, Franz Binder von der SPÖ-Fraktion und Günter Kainmüller von der FPÖ-Fraktion namhaft gemacht.

Es ist ein Zuhörer erschienen.



Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Planung der S10 - Bürgerbeteiligungsverfahren:

Information über den aktuellen Planungsstand betreffend die S10-Trasse und die Landesstraßenanbindung im Sinne der Beratung der regionalen Planungsgruppe vom 12.10.2006 sowie vom 7.11.2006

Der Vorsitzende berichtet, dass in der letzten Beratung der regionalen Planungsgruppe Mitte am 12. Oktober nur über geringfügige Neuerungen im Planungsprozess informiert wurde. Der Bereich Landesstraßenanbindung wurde damals nicht behandelt, weil der dafür zuständige Ing. Hans Winkler nicht an der Beratung teilnehmen konnte. Hauptthema waren die ökologischen Begleitmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Ökologie sowie der weitere Planungsablauf.

Ing. Lechner berichtete, dass die straßenbautechnische Planung und die Maßnahmenplanung fertig gestellt sei. Darin seien auch die letzten Optimierungen der Trasse vor allem im Bereich der Brandstättersiedlung mit der Verlängerung der Galerie enthalten. Derzeit läuft die Tunnelplanung und das Baustellenkonzept wird erstellt. Die UVP-Prüfung startet im Februar 2007 mit der Vorprüfung durch die Sachverständigen. Im Mai 2007 erfolgt eine öffentliche Auflage der Unterlagen verbunden auch mit einer Planungsausstellung Anfang Juni. Die Eingaben der Gemeinden und Bürgerinitiativen sind dann von den Sachverständigen zu prüfen. Das UVP-Gutachten wird dann bis Oktober 2007 vorliegen, welches neuerlich durch vier Wochen aufzulegen ist. Im Herbst ist auch eine rund fünftägige öffentliche Verhandlung geplant, ehe dann nach drei Monaten im Frühjahr 2008 der § 4 Bescheid erlassen wird.

Derzeit laufen die Verhandlungen zu den Objekteinlösen. Ab Ende Februar 2007 wird mit der Grundeinlösung begonnen. Im Jahr 2008 sollen die betroffenen Leitungen umgelegt werden und im Jahr 2009 mit dem Bau begonnen werden. Auf Anfrage des Vorsitzenden in der letzten Besprechung mit Ing. Lechner, ob die finanziellen Probleme der ASFINAG diesen Zeitablauf beeinflussen können, teilte dieser mit, dass vorerst der Zeitplan für den Abschnitt Süd von Unterweikersdorf bis Freistadt-Nord fixiert sei.

Weiters wurde berichtet, dass insgesamt 200 Hektar Offenland und 40 Hektar Wald von der S10 betroffen sind. Gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes müssen dafür entsprechende Ersatzmaßnahmen gesetzt werden. Durch Ersatzaufforstungen und die Grüngürtel entlang der S10 kann ein Teil der Waldflächen kompensiert werden. Weiters ist vorgesehen, durch ökologische Verbesserungen wie Schaffung von Mischwäldern insbesondere im Bereich der Zelletau Ausgleichsmaßnahmen an bestehenden Waldbeständen zu setzen. Vizebürgermeister Leopold Stütz hat bereits in der Arbeitsgruppensitzung kritisch angemerkt, dass durch die ökologische Verbesserung im Bereich Zelletau der künftige Bau der Verbindungsspanne Nordkammstraße nicht erschwert oder verhindert werden darf. Wenngleich bei der letzten Besprechung am vergangenen Dienstag zugesichert wurde, dass diese Verbesserungsmaßnahmen am Waldbestand im nordwestlichen Waldgebiet der Zelletau geplant sind und der Trassenbereich der Nordkammspanne davon nicht betroffen sei, wird dieser Punkt weiterhin im Auge zu behalten sein.

Nach der Sitzung der Arbeitsgruppe Mitte fand am 31. Oktober auf Vermittlung des Vorsitzenden im Büro von LHStv. Franz Hiesl ein Gespräch der Gemeindevertreter der Region und Vertretern der Plattform Nordspanne statt. Dabei wurde noch einmal die Forderung der Region nach Verwirklichung der Verbindungsspanne von der Nordkammstraße zur B38 als wichtige regionale Straßenverbindung gefordert.

Am Beginn des Gespräches erläuterte Ing. Hans Winkler den aktuellen Projektstand. LHStv. Franz Hiesl stellte fest, dass nicht bereits jetzt alles fixiert werden kann, wenn die S10 doch frühestens 2014 für den Verkehr freigegeben wird. Ihm sei das große Anliegen der Lasberger und der gesamten Region für die Verbindungsspanne immer bewusst und es wird dafür auch eine Lösung geben. Aus den vielfach erläuterten Gründen, insbesondere wegen der Bedenken des Naturschutzes ist aber diese Verbindungsstraße nicht im UVP-Verfahren der S10 enthalten.

Die Vertreter der Plattform „Nordspanne“ waren mit dieser erwarteten Aussage nicht zufrieden, wird doch die Fixierung der Nordspanne bereits im UVP-Verfahren gefordert. Für die anwesenden Gemeindevertreter der gesamten Region war aber in den Aussagen von LHStv. Hiesl sehr wohl die Zuversicht für eine gute Lösung für Lasberg und die Region gegeben.

Die Vorsprache brachte daher im Wesentlichen nur eine Wiederholung der bekannten Standpunkte. LR Hiesl wiederholte, dass eine Verbindungsstraße dann gebaut wird, wenn diese für die regionalen Verkehrsströme notwendig ist. Dies nachzuweisen, wird die weitere Aufgabe der Gemeindevertreter sein.

Vizebürgermeister Leopold Stütz wies bei diesem Gespräch darauf hin, dass die von den ASFINAG-Planern vorgesehene ökologische Verbesserung der Fichten-Monokultur in der Zelletau als Ausgleichsmaßnahme für die S10 künftig die Planung und behördliche Genehmigung der Verbindungsspanne durch die Zelletau nicht verhindern darf. Dieser Hinweis war selbst für Ing. Hans Winkler neu.

Ein Protokoll dieser Vorsprache wird von Bürgermeister Brandstätter noch an LHStv. Hiesl übermittelt, in welchem auch die regionale Bedeutung dieser Nordkammspanne z.B. für die wirtschaftliche Entwicklung der Region zum Ausdruck kommt. Bei der Entscheidung darf nicht nur die Verkehrswirksamkeit berücksichtigt werden, sondern der ganzheitliche Vorteil für die Region.

Am Rande der Gespräche kamen die Gemeindevertreter von Grünbach und Lasberg auch überein, die Trasse der Nordkammspanne im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes auszuweisen und so gemeinsam mit der Stadtgemeinde Freistadt als hauptbetroffenen Grundeigentümer die Trasse für den rechtzeitigen Bau der Verbindungsspanne z.B. auch von der Schaffung neuer Biotope freizuhalten.

Der Vorsitzende berichtet weiters, dass am vergangenen Dienstag, den 7. November, eine Sitzung der Mitglieder der regionalen Planungsgruppe Mitte der Gemeinde Lasberg stattfand. Einziges Thema war die Fixierung der Trasse für die Verbindungsspanne Walchshof. Für die ASFINAG ist die Entscheidung für die Anbindung der Walchshoferstraße an den Anschluss Freistadt-Süd gefallen. Die von der Gemeinde Lasberg vorgeschlagene Trasse, welche die Bewohner der Tschollsiedlung mehr verschont hätte, sei nicht umweltverträglich und kann daher nicht in das Projekt aufgenommen werden, teilte ASFINAG-Projektleiter Leopold Lechner mit.

Mehr als zwei Stunden versuchten die Lasberger Gemeinde- und Bürgervertreter die Planer und Ing. Lechner von den Vorteilen der Verbindungsspanne vom Betrieb Wimberger bis zur Feldaistbrücke zu überzeugen. Diese würde den Verkehr in der Tschollsiedlung von über 6000 KFZ pro Tag halbieren und so eine Entlastung der Bewohner bringen. Die ASFINAG beharrte jedoch auf die vorgeschlagene Trasse entlang der S10, denn nur diese sei vom Naturschutz und vom Umweltschutz als umweltverträglich bewertet, was für die Alternativtrasse nicht gegeben sei. Insbesondere seien ein Eichenbestand, der Nistbereich von Fledermäusen, der Anschnitt eines Fichtenwaldes und die neue Durchschneidung der Landschaft Hindernisse für die Alternativtrasse.

Ing. Lechner stellte fest, dass er eine Verzögerung in der UVP-Prüfung für die S10 nicht riskiere. Diese sei wegen der nach Ansicht der Planer und der Fachgutachter nicht umweltverträglichen Verbindungsspanne 4A (ab Lagerplatz Wimberger) zu erwarten. Für ihn komme nur eine Variante in Frage, die Aussicht auf Genehmigung habe. Dies sei bei der nun ausgewählten Verbindung gegeben.

Der Vorsitzende kündigte an, sämtliche Möglichkeiten, die das UVP-Verfahren biete, auszunützen, um doch noch die von der Gemeinde als günstiger empfundene Alternativtrasse durchsetzen zu können.

Der Berichterstatter meint abschließend, dass mit einer Stellungnahme des Gemeinderates zu den angesprochenen Themen die Haltung der Gemeinde Lasberg nochmals mit Nachdruck zum Ausdruck gebracht werden soll und stellt den **Antrag**, folgende Stellungnahme vor dem Abschluss des Planungsprozesses zu beschließen. Diese Stellungnahme soll an die ASFINAG, an den Straßenbaureferenten des Landes LHStv. Franz Hiesl sowie an die Nachbargemeinden gesandt werden.

1. Durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. die Schaffung von Mischwäldern in bestehenden Waldbeständen insbesondere im Bereich der Zelletau darf der künftige Bau der Verbindungsspanne Nordkammstraße nicht erschwert oder verhindert werden. Weiters dürfen Grundbesitzer im Nahbereich der S10 durch derartige Maßnahmen nicht zusätzlich in ihrer Bewirtschaftung eingeschränkt oder behindert werden.

2. Die Forderung nach dem Bau der Verbindungsspanne zwischen der Nordkammstraße und der B38 als Zubringer zur S10 wird weiterhin vehement aufrecht erhalten, weil diese für die Entlastung des Marktes und weitere Siedlungsgebiete entlang der Lasberger- und Walchshoferstraße sowie auch als regionale Verkehrsverbindung zwischen mehreren Gemeinden von großer Bedeutung ist. Diese muss bis zur Verkehrsfreigabe der S10 realisiert werden.
3. Die von der ASFINAG vorgeschlagene Verbindung von der Walchshoferstraße zum Anschluss Freistadt-Süd (Variante 4) wird abgelehnt, und die von der Gemeinde vorgeschlagene Trasse (Variante 4a) eingefordert, weil diese die Bewohner vor allem der Siedlung Tscholl nicht zusätzlich belastet. Weiters werden effiziente Maßnahmen zum Schutz der Anrainer an der Walchshoferstraße in Grub und Walchshof vor Emissionen durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit gefordert.

In der Debatte meint das Gemeinderatsmitglied Bauer, dass Fledermäuse nicht mehr wert sein dürfen, als die Lebensqualität der Menschen.

Das Gemeinderatsmitglied Kainmüller meint, dass bei der S10 schon eingeplant werden muss, dass die Nordkammstraßenverbindung gebaut wird. Die Einbindung muss vorgesehen sein und er empfindet dies als Hinhaltenakt von LHStv. Hiesl. Zur Anbindung in Walchshof findet er die Argumente des Naturschutzes nicht nachvollziehbar, insbesondere die Fledermäuse sind eine Ausrede.

Vizebgm. Stütz stellt fest, dass mit dem Kreisverkehr in der Weiluni-Kurve die Einbindung der Nordkammstraße möglich ist. Dies sei schon vorgesehen.

Bgm. Bandstätter ergänzt, dass die Gemeindevertreter bei der Besprechung am 7.11.2006 auf taube Ohren gestoßen sind und daher verbleibt nur mehr der Einspruch. Weitere Argumente wie die Durchschneidung der Landschaft werden höher bewertet, als der Anrainerschutz der Bewohner. Auf das Argument der Gemeindevertreter, der Mehrlänge von rund 400 Meter für rund 4000 Pkw und der damit verbundenen Umweltbelastung wurde gar nicht eingegangen. Der Volkswirtschaftliche Nachteil und die Mehrbelastung für die Umwelt sollten im Punkt 3 der Forderungen aufgenommen werden.

Vizebgm. Stütz ergänzt, dass die Verkehrssicherheit durch den Kreisverkehr in der Wimbergersenke erhöht werden könnte und für die Betriebsansiedelung im Bereich Wimberger wäre die Verbindungsspanne vorteilhafter. Diese Argumente stehen in keiner Relation zu den Argumenten für die von der ASFINAG ausgewählten Trasse.

Das Gemeinderatsmitglied Franz Binder meint, dass im UVP-Verfahren neue Gutachten erforderlich sind, die beweisen, dass auch die ausgewählte Trasse negativ ist und auch dort Fledermäuse und andere Tiere ihre Nistplätze haben. Dies soll weiterbetrieben werden. Die Bewohner der Tschollsiedlung beabsichtigen überdies Protestaktionen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt der Vorsitzende über seinen Antrag abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig zugestimmt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Sport- und Freizeitpark Lasberg:

Neuverpachtung des Gasthauses „Lasberger Stüberl“ und des Freibadbuffets ab 1.5.2007 auf der Grundlage der Beratung des Gemeindevorstandes vom 6.11.2006

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Vizebürgermeister Leopold Stütz, dass der Gemeindevorstand in seiner letzten Sitzung am 6. November diesen Tagesordnungspunkt vorberaten hat und einen Vergabevorschlag erarbeitet hat.

Vizebürgermeister Stütz teilt weiter mit, dass die bisherige Pächterin Frau Karoline Bauer mit Schreiben vom 21. Juli 2006 das Pachtverhältnis für das Gasthaus im Sport- und Freizeitpark sowie für das Freibad Buffet mit 30. April 2007 gekündigt hat. Aufgrund dieser Kündigung hat der Gemeindevorstand in der Sitzung am 24. August 2006 die Kündigung zur Kenntnis genommen und beschlossen eine Neuverpachtung für beide Objekte auszuschreiben. Der Vorstand hat auch festgelegt, dass das Gasthaus und das Freibad-Buffet gemeinsam an einen Pächter vergeben werden soll und die Ausschreibungskriterien wie folgt festgelegt“

„Die Marktgemeinde Lasberg schreibt die Verpachtung für das Gasthaus „Lasberger Stüberl“ und das „Freibad-Buffet“ im Sport- und Freizeitpark Lasberg beginnend ab 1. Mai 2007 aus.

Wir erwarten: Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe und Erfahrung in selbstständiger Unternehmensführung eines Gastronomiebetriebes.

Bewerbungen können bitte bis spätestens Dienstag, den 31. Oktober 2006 im Gemeindeamt Lasberg abgegeben werden.

Eine Betriebsbesichtigung vor Ort kann in Absprache mit der bisherigen Pächterin Frau Bauer (07947/7215 oder 0664/4992805) und der Marktgemeinde Lasberg (07947/7255) jederzeit erfolgen. Über die Höhe des Pachtzinses gibt die Marktgemeinde Lasberg gerne Auskunft. Hinsichtlich der Ablöse allfälliger Einrichtungen von der Vormieterin, Geschäftsbetrieb usw. kann mit Frau Bauer direkt Kontakt aufgenommen werden.“

Die Ausschreibung erfolgte dann über die Gemeindeamtlichen Nachrichten, die OÖ. Kammernachrichten und die regionale Zeitung TIPS mit der Bewerbungsfrist bis 31. Oktober 2006.

Aufgrund dieser Ausschreibung gingen folgende 2 Bewerbungen beim Gemeindeamt Lasberg ein:

1. Rainer Fuchs aus Neumarkt i.M., Horneburgstraße 34, am 25. Oktober 2006 und
2. Thomas Tschunko aus Traun, Riestnerstraße 20 b, am 31. Oktober 2006

Der Gemeindevorstand hat daraufhin in der Sitzung am 6. November 2006 beide Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Dazu wurde auch der Unionobmann Eduard Bayer und sein Vorgänger Josef Hahn in beratender Funktion eingeladen, weil auch eine entsprechende Kooperation des neuen Pächters mit der Union zu erfolgen hat.

Aufgrund des Hearings und der vorliegenden Bewerbungsunterlagen hat der Vorstand einen einstimmigen Vergabevorschlag gefasst, der auf Herrn Rainer Fuchs aus Neumarkt gefallen ist. Aus dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes dürfen zwei wesentliche Punkte erwähnt werden, die für die Vergabe an Herrn Rainer Fuchs sprachen:

1. Herr Fuchs erfüllt das Ausschreibungskriterium „Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe“, Herr Tschunko hätte bis zur Ablegung der Konzessionsprüfung das Gasthaus vorerst mit einem „gewerberechtlichen Geschäftsführer“ geführt.
2. Herr Fuchs hat im vergangenen Jahr das Buffet im Freibad Neumarkt zur vollen Zufriedenheit der Gemeinde geführt.

Mitgeteilt wird auch noch, dass beide Bewerber in ihren Bewerbungen mitgeteilt haben, dass sie einen Koch einstellen würden, damit auch ein Restaurantbetrieb, mindestens in der bisherigen Form zum Wochenende, geführt werden könnte.

Im Sinne des Vergabevorschlages des Gemeindevorstandes stellt Vizebürgermeister Leopold Stütz den **Antrag**, die Verpachtung des Gasthauses „Lasberger Stüberl“ und des Freibadbuffets ab 1.5.2007 an Herrn Rainer Fuchs aus Neumarkt i.M. zu vergeben und die Pachtverträge zu beschließen. Vizebürgermeister Stütz ersucht den Amtsleiter um Verlesung der beiden Pachtverträge wie folgt:

PACHTVERTRAG – Gasthaus „Lasberger Stüberl“

*abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lasberg einerseits und Herrn **Rainer Fuchs, geboren 23. Juni 1967, wohnhaft in 4212 Neumarkt i.M., Horneburgstraße 34**, als Pächter andererseits wie folgt:*

1.

*Die **Marktgemeinde Lasberg** – im folgenden kurz **Gemeinde** genannt – vermietet hiermit an **Herrn Rainer Fuchs, wohnhaft in 4212 Neumarkt i.M., Horneburgstraße 34**, - im folgenden kurz **Mieter** genannt – die **im Hochbau des Sport- und Freizeitparks, Am Sportplatz 1, im 1. Stock gelegenen Räumlichkeiten mit der Nutzungsart Gasthaus**.*

Mitvermietet werden auch die vorhandenen Strom-, Wasser-, Heizung-, Gas-, Lüftungs- und Telefonanlagen, soweit diese für das Gasthaus benötigt werden.

Weiters werden vermietet die Hausflure im 1. Stock und im Erdgeschoss, das Stiegenhaus, die Kloanlagen im Erdgeschoss und 1 Kühlraum im Erdgeschoss. Die Hausflure, das Stiegenhaus, die Kloanlagen und den Kühlraum jedoch mit der Einschränkung, dass diese Räumlichkeiten auch von der WimbergerHaus Sportunion Lasberg und allenfalls veranstaltenden Organisationen nach Notwendigkeit mitbenutzt werden können.

Schließlich wird die über dem errichteten Abstellraum situierte Terrasse zur Verwendung als Gastgarten zur Verfügung gestellt.

Die in den vermieteten Räumlichkeiten befindlichen Einrichtungs- und Inventargegenstände werden in einer gesonderten Anlage zu diesem Vertrag, nach erfolgter Inventaraufnahme durch beide Vertragsteile angeführt und laufend evident gehalten.

2.

Auf alle Räumlichkeiten finden die Bestimmungen des Mietgesetzes bzw. des Mietrechtgesetzes keine Anwendung, was der Mieter hiermit ausdrücklich zur Kenntnis nimmt.

3.

Der unter 1. genannte Mietgegenstand wird in sehr gutem und benutzungsfähigem Zustand übergeben. Eine Gewähr für eine sonstige bestimmte Beschaffenheit der Räumlichkeiten, Anlagen sowie des Inventars wird nicht geleistet.

4.

Die monatliche Miete beträgt laut Vereinbarung € 540,00 (in Worten: Euro fünfhundertvierzig), zuzüglich der Umsatzsteuer im jeweils gesetzlichen Ausmaß.

Der Mietzins nach Abs. 1 ist wertgesichert und wird jährlich auf der Basis des monatlich vom statistischen Zentralamt verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2006 wertgesichert, wobei die verlautbarte Indexzahl für September 2006 die Ausgangsbasis bildet. Änderungen der Indexzahl unter 10 v.H. bleiben unberücksichtigt. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

Der Mieter trägt ferner die auf den Mietgegenstand entfallenden anteiligen Betriebskosten, Steuern und Abgaben im Sinne des Mietrechtgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (ausgenommen Gebäudeversicherung und Grundsteuer). Weiters hat der Mieter die auf die vorangeführten Leistungen entfallende Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zu entrichten.

Grundsätzlich sind alle durch die Miete der im Punkt 1. angeführten Räumlichkeiten anfallende Ausgaben, insbesondere Strom-, Wasser-, Heizungs-, Gas-, Lüftungs- und Telefonkosten vom Mieter jeweils rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entrichten. Die Miete zuzüglich Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) ist jeweils bis zum 15. eines Monats im vorhinein zur Zahlung fällig. Zahlungsbeginn ist der 01. Mai 2007.

Die Fälligkeit der übrigen, aufgrund dieses Vertrages vom Mieter zu tragenden Kostenanteile richtet sich nach der jeweiligen Vorschreibung. Die jeweils fälligen Beträge sind auf das Konto der Marktgemeinde Lasberg bei der Raiffeisenbank Region Freistadt BLZ. 34110, Kto. Nr. 1.900.141, spesenfrei einzuzahlen. Der Mieter ist im Hinblick auf die Art der Mietzins- und Betriebskostenberechnung berechtigt, nach vorheriger Anmeldung Einsicht in die Geschäftsbücher und Vorschreibungsunterlagen zu nehmen.

5.

Eine andere Verwendung als in diesem Vertrag vereinbart, sowie die Weitervermietung des Mietgegenstandes oder einzelne Teile, wie überhaupt die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag ist ohne Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung gilt als Verletzung dieses Vertrages in einem wesentlichen Punkt bzw. als erheblich nachteiliger Gebrauch und berechtigt die Gemeinde zum Rücktritt vom Vertrag, abgesehen vom Anspruch auf volle Genugtuung.

6.

Das Mietverhältnis beginnt mit 01. Mai 2007 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsteile haben das Recht, diesen Vertrag bzw. das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich aufzukündigen. Gleichzeitig erklären jedoch beide Vertragspartner auf die Kündigung des Mietverhältnisses für die Dauer von mindestens 3 Jahren – gerechnet ab Beginn des Mietverhältnisses – zu verzichten.

Die Kündigung kann sohin erstmals zum 01. Mai 2010 ausgesprochen werden. Die Kündigung hat jeweils mittels eingeschriebenen Briefes an die andere Vertragspartei zu erfolgen.

Das Pachtverhältnis kann vor Ablauf der bedungenen Pachtdauer einseitig und unter Einhaltung einer einmonatigen Auflösungsfrist nur aufgelöst werden und zwar

a) *auf Seiten der Marktgemeinde Lasberg, wenn*

- *der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses länger als 1 Monat im Rückstand ist,*
- *über das Vermögen des Pächters der Konkurs oder das gerichtliche Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkurses mangels Kostendeckung abgewiesen wird,*
- *der Pächter von der Pachtsache einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht oder eine in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung nicht einhält oder erfüllt,*
- *das Gasthaus nicht ordnungsgemäß geführt wird oder es wiederholt Anlässe zu Beschwerden gegeben hat.*

b) *auf Seiten des Pächters, wenn*

- *das Pachtobjekt ohne sein Verschulden in einen Zustand gerät, der es zu dem bedungenen Gebrauche untauglich oder unrentabel macht,*
- *die Marktgemeinde Lasberg oder eines ihrer Organe und Vertreter den Pächter am ordentlichen Gebrauch der Bestandsache hindert, ausgenommen Handlungen in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben, oder wenn die Marktgemeinde Lasberg eine in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung nicht einhält oder erfüllt.*

c) *Einvernehmliche Auflösung.*

d) *Mit der Pachtung des Gasthauses muss auch das Freibad-Bufferet gepachtet werden, damit eine wirtschaftliche Einheit entsteht.*

Die vermieteten Räumlichkeiten, Anlagen, Möbeln und Inventargegenstände sind bei Beendigung des Mietverhältnisses in dem bei der Übernahme befindlichen Zustand unter Berücksichtigung der normalen, dem Verwendungszweck entsprechenden Abnutzung zurückzugeben.

Die in der Inventarliste, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, angeführten Gegenstände sind bei Beendigung des Mietverhältnisses in gleicher Anzahl und mit Ausnahme der normalen Abnutzung in demselben Zustand, wie sie übernommen wurden, an die Gemeinde zurückzustellen, wobei unbrauchbar gewordene Gegenstände durch gleichwertige gebrauchsfähige zu ersetzen sind.

7.

Der Mieter verpflichtet sich, alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die gewerberechtlichen, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen genau einzuhalten und sorgt dafür, dass diese Bestimmungen, soweit sie auch von den bei ihm beschäftigten bzw. verkehrenden Personen zu beachten sind, auch von diesen eingehalten werden.

Weiters verpflichtet sich der Mieter, die mit dem Gaststättenbetrieb verbundenen Steuern und Abgaben stets rechtzeitig zu entrichten.

Der Mieter hat die Gemeinde schadlos zu halten, falls dieser durch die Nichteinhaltung der vorangeführten Vertragsbestimmungen ein Schaden erwachsen sollte.

Der Mieter ist verpflichtet, den Gaststättenbetrieb während der gesamten Vertragsdauer ununterbrochen aufrecht zu halten (Betriebspflicht) und den Betrieb wie bereits angeführt so zu führen, dass ein einwandfreier Ruf dieser Gaststätte gewahrt ist.

Die Nichteinhaltung der vorangeführten Bestimmungen gilt als Verletzung dieses Vertrages in einem wesentlichen Punkt bzw. als erheblich nachteiliger Gebrauch und berechtigt die Gemeinde ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Mieter trotz erfolgter schriftlicher Mahnung die gerügten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt.

8.

Die gemieteten Räume, Anlagen, Möbel und Inventargegenstände dürfen nur nach den anerkannten Grundsätzen eines ordnungs- und bestimmungsgemäßen Gebrauches benützt werden. Sämtliche auftretende Schäden sind sofort der Gemeinde zu melden.

Die Behebung von ernsten Schäden des Hauses und seine Außeninstandhaltung sind Sache der Gemeinde.

Schäden, die durch schuldhaftes oder fahrlässiges Verhalten des Mieters oder der bei ihm beschäftigten oder verkehrenden Personen am Gebäude oder den Möbeln bzw. Inventargegenständen verursacht werden, hat jedoch der Mieter auf seine Kosten beiseitigen zu lassen. Der Beweis, dass schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen ist, obliegt dem Mieter.

Die gesamte Inneninstandhaltung einschließlich der Instandhaltung der Anlagen, Türen, Böden und Fenster, aller Wasser-, Elektro-, Heizungs-, Gas-, Lüftungs- und Telefoninstallationen und die Instandhaltung der im Inventarverzeichnis angeführten Gegenstände obliegt grundsätzlich dem Mieter. Bauliche und sonstige Veränderungen der gemieteten Räume, Anlagen oder Inventargegenstände bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Insbesondere bedürfen die Entfernung und Ausscheidung von Inventargegenständen sowie aller Veränderungen, die das Aussehen des Gastraumes wesentlich beeinflussen, der Zustimmung der Gemeinde. Das Anbringen von Ankündigungen aller Art, von Antennen, Schildern und dergleichen außerhalb der gemieteten Innenräume des Gebäudes ist nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung steht der Gemeinde das Recht zu, den ursprünglichen Zustand auf Kosten und Gefahr des Mieters wieder herstellen zu lassen, wenn dies der Mieter nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist selbst besorgt.

Für allfällige Investitionen des Mieters wird bei Auflösung bzw. Kündigung des Vertragsverhältnisses kein Ersatz geleistet, sofern für den Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

Vorgenommene Ein-, Zu- und Anbauten im gesamten Bereich, sind bei Lösung des Mietverhältnisses auf Gefahr und Kosten des Mieters einschließlich der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu entfernen. Eine Ablöse durch die Gemeinde ist möglich. Alle Räumlichkeiten sind bei Lösung des Mietverhältnisses in einem sauberen, weiß gefärbelten und dem Urzustand entsprechendem Aussehen zu übergeben.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden (ungenügende Amortisation), die dem Mieter im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Mietverhältnisses entstehen.

9.

Der Mieter erklärt, aus allfälligem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Störungen bzw. Ausfällen der Wasser-, Gas- und Stromzufuhr, der Kanalisation, der Heizungs-, Belüftungs-, Beleuchtungs-, Telefon- und Kühlanlagen sowie der Küchengeräte und dergleichen, keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten.

10.

Haustiere dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde gehalten werden. Dies ist jederzeit widerruflich.

11.

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die mietgegenständlichen Räumlichkeiten, Anlagen und Inventargegenstände nach vorheriger Anmeldung zu besichtigen; ihren mit Rücksicht auf diesen Vertrag oder in einer etwaigen Hausordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

12.

Der Mieter ist verpflichtet, folgende Arbeiten kostenlos durchzuführen bzw. auf sich zu nehmen: Pflege und Reinhaltung der Klosettanlagen im Erdgeschoss, der Hausflure im 1. Stock und im Erdgeschoss und des Stiegenhauses. Weiters ist der Zugang und der Abgang zum Mietobjekt sowie das dazugehörige Gelände (Vorplatz) stets in einem sauberen Zustand zu halten. Vorgenannte sind täglich von Abfällen (Flaschen, Gläser, Eisbecher usw.) zu säubern.

Insbesondere ist im Winter die notwendige Schneeräumung vorzunehmen, auf die Verhinderung von Glatteis zu achten und ein verkehrs- und gesicherer Zustand zu erhalten.

Für die Verwahrung und Entfernung der Abfälle ist der Mieter zuständig. Er hat sich hierfür der öffentlichen Müllabfuhr bzw. des Altstoffsammelzentrums der Gemeinde zu bedienen.

Der Mieter verpflichtet sich außerdem, dass er mit der WimbergerHaus Sportunion Lasberg stets ein gutes und einvernehmliches Nebeneinander zu pflegen gewillt ist. Über die einvernehmlichen Abmachungen mit der WimbergerHaus Sportunion Lasberg ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

13.

Die mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundenen Gebühren und sonstigen Kosten trägt die Gemeinde.

14.

Soweit dieser Vertrag eine ausdrückliche Regelung nicht enthält, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

15.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen durch den Mieter und wenn ein vertragswidriger Zustand trotz schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich behoben wird, ist die Gemeinde berechtigt, die sofortige Auflösung des Mietverhältnisses zu begehren.

16.

Änderungen dieses Vertrages oder einzelner Teile bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden haben keinerlei Rechtsgültigkeit.

17.

Dieser Vertrag wird nur in einer Urschrift ausgefertigt, die der Gemeinde gehört, während der Mieter eine einfache oder beglaubigte Abschrift dieses Vertrages auf seine Kosten erhält.

18.

Dieser Vertrag gründet auf dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 09. November 2006.



PACHTVERTRAG – Freibad-Buffer

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lasberg einerseits und Herrn Rainer FUCHS, geboren 23. Juni 1967, wohnhaft in 4212 Neumarkt i.M., Horneburgstraße 34, , als Pächter andererseits, wie folgt:

1.

Die Marktgemeinde Lasberg hat auf den Grundstücken Nr. 481, 482, 483, 484/1 und 509, KG. Lasberg, ein öffentliches Schwimmbad errichtet, zu welchem auch ein Buffet-Gebäude mit zwei Gästeterrassen gehört.

2.

Die Marktgemeinde Lasberg verpachtet und Herr Rainer FUCHS pachtet, das im vorbezeichneten Schwimmbad befindliche Buffet-Gebäude mit den beiden Gästeterrassen vor dem Buffet-Gebäude.

3.

Das Mietverhältnis beginnt mit 01. Mai 2007 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsteile haben das Recht, diesen Vertrag bzw. das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich aufzukündigen. Gleichzeitig erklären jedoch beide Vertragspartner auf die Kündigung des Mietverhältnisses für die Dauer von mindestens 3 Jahren – gerechnet ab Beginn des Mietverhältnisses – zu verzichten.

Die Kündigung kann sohin erstmals zum 01. Mai 2010 ausgesprochen werden. Die Kündigung hat jeweils mittels eingeschriebenen Briefes an die andere Vertragspartei zu erfolgen.

4.

Der Pächter ist verpflichtet pro registrierten Badebesucher, ohne Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren, einen Betrag (Pachtzins) in Höhe von € 0,22 (exkl. Ust. derzeit 20 %) zu entrichten. Der daraus resultierende Gesamtbetrag aufgrund der Registrierung bei der Kassa (mit Drehkreuz), wird von der Marktgemeinde Lasberg monatlich vorgeschrieben und ist spätestens 14 Tage nach Zustellung der Voranschreibung, zur Einzahlung zu bringen. Sonstige Gebühren werden nicht eingehoben.

Der Pachtzins wird jährlich auf der Basis des monatlich vom statistischen Zentralamt verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2006 wertgesichert, wobei die verlautbarte Indexzahl für September 2006 die Ausgangsbasis bildet.

Der Pachtzins ändert sich demnach im selben Prozentsatz nach oben oder unten, wie sich die jeweils verlautbarte Indexzahl zur Ausgangsbasis ändert. Die so gefundene Indexzahl bildet sodann die neue Ausgangsbasis für die weitere Wertsicherung.

Sollte der Index der Verbraucherpreise 2006 nicht mehr verlautbart werden, so tritt an seine Stelle der nachfolgende bzw. am ehesten entsprechende sonstige Wertmesser.

5.

Zur Sicherstellung der ordentlichen Rückgabe der gepachteten Räumlichkeiten und Inventare ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Pachtvertrages eine Kautions in der Höhe von € 1.500,00 bei der Marktgemeinde Lasberg zu hinterlegen. Im Falle von Beschädigungen an den gepachteten Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenständen, hat diese der Bestandnehmer ordnungsgemäß in Stand zu setzen bzw. durch befugte Unternehmer reparieren zu lassen.

Sollten derartige Beschädigungen durch den Pächter nicht ordnungsgemäß, oder überhaupt nicht repariert werden, ist die Marktgemeinde Lasberg berechtigt, die Kautions von € 1.500,00 für derartige Reparaturen heranzuziehen. Anstelle der Kautions kann auch eine Bankgarantie über € 1.500,00 eingebracht werden. Im Falle der automatischen Verlängerung des Pachtvertrages ist die Bankgarantie vom Pächter laufend zu aktualisieren.

Die Marktgemeinde Lasberg hat hierüber dem Pächter vor Vergabe der Reparaturaufträge zu informieren, kann aber auch ohne Einverständnis des Pächters die Reparaturarbeiten durchführen lassen. Sollte der Betrag von € 1.500,00 nicht ausreichen, kann der übersteigende Betrag vom Pächter gefordert bzw. eingeklagt werden.

Nach Beendigung des Pachtverhältnisses wird bei Nichtverwendung dieses Betrages von der Marktgemeinde Lasberg der verbleibende Betrag an den Einzahler zurückerstattet bzw. die Bankgarantie nach Ablauf der Laufzeit retourniert.

6.

Der Pächter verpflichtet sich, während der Betriebszeit des Schwimmbades Speisen, Getränke und Eis zur Verabreichung bereitzuhalten. Es ist Espresso-Kaffee und mindestens 2 einfache warme Speisen sind während der Mittagszeit anzubieten. Die Abgabe von Speisen, Getränken, Eis usw. hat nach den ortsüblichen Preisen zu erfolgen.

Die erforderlichen Licht- und Stromauslässe, sowie die Wasserauslässe sind vorhanden. Seitens der Marktgemeinde Lasberg werden Einrichtungen gemäß der beiliegenden Aufstellung beigelegt.

Für die Strom-, Gas- und Telefonkosten anlässlich des Buffetbetriebes hat der Pächter aufzukommen.

Die Abfallkörbe im Buffet- und Terrassenbereich sind vom Pächter laufend zu entleeren. Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung der aus dem Buffetbetrieb anfallenden Abfälle zuständig.

7.

Der Pächter ist verpflichtet, die Pachtobjekte in gutem, brauchbaren Zustand zu erhalten und nach Beendigung des Pachtverhältnisses in demselben Zustand, jedoch unter Berücksichtigung einer sich bei ordentlichem Gebrauch ergebenden Abnutzung, zurückzustellen. Die sich im Pachtobjekt ergebenden, kleineren Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten hat der Pächter auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Rückerstattung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Allfällige Reparaturen an den Elektrogeräten sowie die Erneuerung derselben sind vom Pächter vorzunehmen. Für alle größeren und weiteren Beschädigungen gilt Punkt 5. dieses Vertrages.

Investitionen, Umbauten und sonstige Änderungen am Pachtobjekt können vom Pächter nur nach vorheriger Zustimmung der Marktgemeinde Lasberg vorgenommen werden. Diese Investition hat die Marktgemeinde Lasberg bei Beendigung des Pachtverhältnisses entweder im Pachtobjekt gegen Leistung einer entsprechenden Ablöse durch den Pächter zu belassen oder, falls dieser einer Übernahme nicht zustimmt, vom Pachtobjekt gegen Wiederherstellung des vorigen Zustandes zu entfernen. Die Vereinbarung über eine Übernahme durch den Pächter muss schon vor Vornahme der Investitionen getroffen werden. Falls jedoch die Marktgemeinde Lasberg bei Beendigung des Pachtverhältnisses mit einem Nachfolger als PächterIn des vertragsgegenständlichen Pachtobjektes eine Vereinbarung über eine Übernahme der Investition durch diesen trifft, stimmt die Marktgemeinde Lasberg schon jetzt einer Belassung dieser Investitionen im Pachtobjekt zu und tritt in diesem Falle von ihrem Übernahmerecht zurück.

8.

Die Marktgemeinde Lasberg hat das Buffet-Gebäude während der Pachtdauer ununterbrochen gegen Brandschaden und Gebäudehaftpflicht versichert zu halten. Für die Einrichtung und die Lagerbestände ist der Pächter zuständig.

9.

Der Pächter ist verpflichtet, alle behördlichen und gewerberechtlichen Bedingungen zu erfüllen.

10.

Eine Weitervergabe des Pachtobjektes oder von Teilen hiervon ist dem Pächter nicht gestattet.

11.

Das Pachtverhältnis kann vor Ablauf der bedungenen Pachtdauer einseitig und unter Einhaltung einer einmonatigen Auflösungsfrist nur aufgelöst werden und zwar

a) auf Seiten der Marktgemeinde Lasberg, wenn

- der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses länger als 1 Monat im Rückstand ist,*
- über das Vermögen des Pächters der Konkurs oder das gerichtliche Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkurses mangels Kostendeckung abgewiesen wird,*
- der Pächter von der Pachtsache einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht oder eine in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung nicht einhält oder erfüllt,*
- das Buffet nicht ordnungsgemäß geführt wird oder es wiederholt Anlässe zu Beschwerden gegeben hat.*

b) auf Seiten des Pächters, wenn

- das Pachtobjekt ohne sein Verschulden in einen Zustand gerät, der es zu dem bedungenen Gebrauche untauglich oder unrentabel macht,
- die Marktgemeinde Lasberg oder eines ihrer Organe und Vertreter den Pächter am ordentlichen Gebrauch der Bestandsache hindert, ausgenommen Handlungen in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben, oder wenn die Marktgemeinde Lasberg eine in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung nicht einhält oder erfüllt.

c) Einvernehmliche Auflösung.

12.

Der Pächter verpflichtet sich, außerhalb der Sitzplätze auf den beiden Terrassen im Buffetbereich für die Getränkeausschank keine Gläser, sondern Mehrwegbecher zu verwenden.

13.

Beide Vertragsteile unterwerfen sich in allen aus diesem Vertrag etwa zwischen ihnen hervorgehende Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Freistadt, OÖ, als dem hiermit ausdrücklich vereinbarten Gerichtsstande.

14.

Soweit in diesem Verträge keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des ABGB subsidiär.

15.

Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

16.

Alle mit diesem Vertrag verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde allein.

17.

Dieser Pachtvertrag wird in einer Originalfassung erstellt, welcher bei der Marktgemeinde Lasberg verbleibt. Der Pächter erhält eine einfache Kopie oder auf seinen Wunsch und seine Kosten eine beglaubigte Kopie.

Dieser Pachtvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg am 09. November 2006 genehmigt.



Nach Verlesung der beiden Verträge meldet sich das Gemeinderatsmitglied Binder, dass die Beschwerden gegen den Pächter begründet und schwerwiegend sein müssen, damit diese zu einer kurzfristigen Auflösung des Pachtverhältnisses führen.

Das Gemeinderatsmitglied Kainmüller fragt an, ob nicht eine Kautions für das Gastlokal gerechtfertigt wäre, weil im Freibad auch eine Kautions von 1.500 Euro vorgesehen ist. Eine Absicherung in Form einer Mietvorauszahlung wäre sicherlich hinsichtlich allfälliger Schäden am Gebäude gerechtfertigt. Eine Kautions muss bei jeder Monatsmiete bezahlt werden.

Der Bürgermeister meint dazu, dass die Höhe nicht allzu sehr angehoben wird, weil dies die Bedingungen für die Ausschreibungen waren und eine Erhöhung wäre daher nicht gerechtfertigt. Es wurde die Interessenten nicht darauf aufmerksam gemacht und daher sollte im Nachhinein keine zusätzliche Forderung erhoben werden.

Vizebgm. Stütz stellt fest, dass in den nächsten Jahren eine größere Sanierung heransteht. Die Möbel und die Einrichtung sind bereits 30 Jahre alt und dafür eine hohe Kautions zu verlangen, ist nicht gerechtfertigt.

Das Gemeinderatsmitglied Katzmaier meint, dass man froh sein muss, dass ein guter Bewerber gefunden wurde und man sollte nicht so kleinlich sein.

Das Gemeinderatsmitglied Gerlinde Tucho findet es gut, dass der Punkt mit der Einigung mit der Union aufgenommen wurde.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt der Vorsitzende über den Antrag von Vbgm. Stütz abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand zugestimmt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Abwasserbeseitigung BA.08 und BA.09:

Information über die Durchführungsbeschlüsse des Gemeindevorstandes vom 30.10.2006

Der Vorsitzende ersucht das Gemeindevorstandsmitglied Friedrich Hackl um Berichterstattung. Dieser berichtet, dass der Gemeindevorstand im Rahmen der Übertragungsverordnung einige notwendige Beschlüsse betreffend Nachtragsofferte für die Erweiterung der Kläranlage sowie die Auszahlung der Entschädigungsbeträge vom Kanalbau gefasst hat. Im Sinne der Übertragungsverordnung ist darüber der Gemeinderat zu informieren.

Die Erweiterung der Kläranlage schreitet zügig voran. Die Baumeisterarbeiten durch die Fa. BT-Bau mit der Errichtung des Gebäudes für Schlammmentwässerung und das dritte Belebungsbecken sind abgeschlossen, sodass nun die Installationsarbeiten durch die Fa. Meisl und die Fa. Heereschwerke (Elektriker) beginnen können. Im Zuge der Bauarbeiten sind einige Änderungen gegenüber der Ausschreibung erforderlich geworden, welche als Nachtragsofferte bzw. Zusatzangebote vom Gemeindevorstand im Sinne der vom Gemeinderat beschlossenen Übertragungsverordnung vom Gemeindevorstand beschlossen wurden.

Fa. BT-Bau, St. Valentin:

1. Aufpreis für 2 Tore

Lichtsektion in den Toren, Ausführung der Beschläge in Niro, Vergrößerung der Torweite um rund 40 cm. Die Summe der Aufpreise beträgt €3.102,-

2. Aufpreis für Anschlussbewährung und für Decke über E-Raum

Herstellung einer Anschlussbewährung zwischen dem bestehenden Schlammsilo und dem neuen Schlammabfüllraum (war nicht ausgeschrieben). Weiters wurde über dem Elektroverteilterraum eine Decke mit einer Größe von rund 6,5 m² eingezogen, um diesen als Lagerfläche nützen zu können. Der Aufpreis beträgt €1.580,56

Fa. Meisl, Grein:

1. Nachtragsoffert für Kreiselpumpe

Anstatt der ausgeschriebenene Elektro-Tauchpumpe wurde eine benzinbetriebene Schmutzwasser-Kreiselpumpe angeboten, welche leistungsfähiger ist und auch bei Stromausfall betrieben werden kann. Diese Pumpe wird für das Leerpumpen der Klärbecken sowie beim Hochwassereintritt benötigt. Im Katastrophenfall kann diese Pumpe auch mobil im gesamten Gemeindegebiet genützt werden. Kosten samt Zubehör €1.352,40

2. Erweiterungsoffert für Schlammmentwässerungsanlage

Adaptierungsmaßnahmen wie z.B. die Verlängerung der Saugleitung im Polymertank bis zum Boden, die Montage einer Vorrichtung für die nachträgliche Luftzufuhr in die Sackentwässerung oder ein Reinigungssystem mit Wasseranschluss. Der pauschal angebotene Mehrpreis beträgt €1.450,90

Der Berichterstatter berichtet weiters, dass nach jedem Kanalbau die Entschädigung der Grundeigentümer für die Grundinanspruchnahme (Servitutsentschädigung) sowie die entstandenen Flurschäden abzugelten sind. Die Entschädigungsbeträge werden durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer ermittelt und in Form von Entschädigungsvereinbarungen mit den Grundbesitzern einvernehmlich festgestellt. Der Gemeindevorstand hat die Zustimmung zur Auszahlung der Entschädigungsbeträge gegeben.

Die am 10. Juli 2006 für die Bereiche Steinböckhof, Panholz, Feistriztal bis Fehringer sowie Lindenfeld bis Hahn und Steinböckhof festgestellten Entschädigungszahlungen belaufen sich auf €19.326,50. Eine weitere Schadensbegehung und Feststellung der Entschädigungsbeträge wird am 20. November vor allem für die Bereiche Manzenreith und Gunnersdorf erfolgen.

Der Vorsitzende stellt abschließend fest, dass im Sinne der Übertragungsverordnung nur ein Bericht zu erstatten ist, über welchen jedoch nicht abzustimmen ist.

Der Vorsitzende berichtet ergänzend, dass für den künftigen Kläranlagenbetrieb und die Trocknung des Klärschlammes ein Stapler erforderlich ist. Heute wurde ein Gebrauchstapler besichtigt. Es sollte ein Stapler der Fa. Linde sein, der auch für den Gemeindebauhof eingesetzt werden kann. Dieseltapler mit 2 Tonnen Hubkraft, Bj. 2001, 5000 Betriebsstunden, Seitenverschub und Zinkenverschub, Hydrostat, Kabine mit Heizung, Freihub, Zusatzausrüstung mit Beleuchtung, Hydraulische Schaufel mit Anschlüssen. Preis mit Schaufel: 14.700 Euro netto o. MWst. Eine Entscheidung muss in der nächsten Gemeindevorstandssitzung getroffen werden, weil dieses Gerät nicht länger reserviert wird.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung:

Kenntnisnahme der Stellungnahmen betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.8 – Änderung der bebaubaren Fläche der Sternchenausweisung +90 betreffend die Liegenschaft Siegelsdorf 2 und Beschluss des Änderungsplanes

Das Gemeindevorstandsmitglied Johann Puchner berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung am 6.7.2006 die Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.8 (Holl, Siegelsdorf 2) beschlossen wurde. Die bebaubare Fläche der Sternchenausweisung Nr. „+90“ auf den Grundstücken Parz.Nr. 115, und Teilen von Parz.Nr. 1626/1 und 1626/2, im Ausmaß von derzeit 870 m² soll auf ca. 978 m² zur besseren Ausformung des Bauplatzes vergrößert werden. Im Sinne des § 36 des O.ö. Raumordnungsgesetzes lagen die Voraussetzungen für die Flächenwidmungsplanänderung vor.

Das Verständigungsverfahren wurde mit Schreiben vom 10.7.2006 eingeleitet und sämtliche in Betracht kommenden Ämter, Behörden und Dienststellen von der geplanten Änderung nachweislich verständigt. Ebenso wurden gleichzeitig auch die vom Änderungsverfahren unmittelbar betroffenen Grundeigentümer verständigt. Nach Einlangen der Stellungnahmen von den Ämtern, Behörden und Dienststellen wurde der Planentwurf vom 28.6.2006 mit allen eingelangten Stellungnahmen durch 4 Wochen in der Zeit vom 25. Sept. 2006 bis einschl. 23. Okt. 2006 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zudem wurde die 4-wöchige Planaufgabe in den Gemeindeamtlichen Nachrichten vom 18.9.2006, mit dem Hinweis veröffentlicht, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, beim Marktgemeindeamt Lasberg Anregungen oder Einwendungen einbringen kann, die mit dem Änderungsplan dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Es wird festgehalten, dass **k e i n e** Einwendungen gegen die geplante FWPÄ. Nr. 2.8 im Sinne des § 33 Abs. 3 Oö.ROG. 1994 idgF. eingelangt sind.

Der vorliegende und zu genehmigende Plan vom 28.6.2006 samt den eingelangten Stellungnahmen usw. wurden wie folgt zur Kenntnis gebracht und mittels Overheadprojektion erläutert.

Die Gutachten von den Ämtern, Behörden und Dienststellen haben folgende Aussagen:

Land: Örtliche Raumordnung:

Gegen das Planungsvorhaben – Abänderung der Bauplatzausformung für das Sternchengebäude mit der ON 90 – wird im Sinne der Stellungnahme des Ortsplaners und des Gemeinderates kein fachlicher Einwand erhoben.

Wirtschaftskammer OÖ – Bezirksstelle Freistadt:

Es wird kein Einwand gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes erhoben.

Linz-Strom-AG:

Wir erheben gegen die angeführte Planung in der vorliegenden Form keinen Einwand.

Bezirksbauernkammer Freistadt:

Zu der geplanten Änderung wird mitgeteilt, dass seitens der gef. Kammer keine Einwände bestehen.

Weitere Stellungnahmen, Einwendungen oder Anregungen sind nicht eingelangt. Abschließend wird zum FWP-Änderungsverfahren Nr. 2.8 nochmals festgehalten, dass

- a) die Änderung des FWP.Nr. 2.8 auch im öffentl. Interesse gelegen ist,
- b) es den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht,
- c) Interessen Dritter nicht verletzt werden und
- d) dass der FWP-Änderungsplan Nr. 2.8 nach Genehmigung durch das Land als Verordnung kundzumachen und zur Verordnungsprüfung einzusenden ist.

Der Berichterstatter stellt sodann den **Antrag**, die eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen und den FWPÄ-Plan Nr. 2.8 vom 28.6.2006 zu genehmigen.

Nachdem sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Genehmigung des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2006

Der Vorsitzende berichtet, dass die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages notwendig wurde, weil sich im Laufe des Haushaltsjahres wieder größere Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag ergeben haben.

Der Nachtragsvoranschlag liegt daher nun zwecks Genehmigung durch den Gemeinderat zur heutigen Sitzung vor, nachdem dieser während zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist und keine Einwände dagegen eingebracht wurden.

Sodann wird der Nachtragsvoranschlag, welcher jedem Gemeinderatsmitglied mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugegangen ist, vollinhaltlich zur Verlesung gebracht und eingehend erläutert.

Der Nachtragsvoranschlag 2006 zeigt folgende Gesamtsummen:

a) Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen		Voranschlag	Nachtragsvoranschlag
Gruppe 0	Vertretungskörper und allgem. Verwaltung	52.100,00	49.100,00
Gruppe 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	700,00	1.600,00
Gruppe 2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissensch.	46.000,00	49.800,00
Gruppe 3	Kunst, Kultur, Sport und Kultus	7.300,00	8.100,00
Gruppe 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00
Gruppe 5	Gesundheit	10.300,00	10.400,00
Gruppe 6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	190.000,00	203.200,00
Gruppe 7	Wirtschaftsförderung	5.100,00	1.700,00
Gruppe 8	Dienstleistungen	774.300,00	770.900,00
Gruppe 9	Finanzwirtschaft	2.090.400,00	2.137.900,00
	Summe der Einnahmen	3.176.200,00	3.232.700,00

Ausgaben		Voranschlag	Nachtrags- voranschlag
Gruppe 0	Vertretungskörper und allgem. Verwaltung	657.100,00	694.500,00
Gruppe 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	24.300,00	35.700,00
Gruppe 2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissensch.	334.800,00	378.500,00
Gruppe 3	Kunst, Kultur, Sport und Kultus	51.600,00	52.800,00
Gruppe 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	387.800,00	400.100,00
Gruppe 5	Gesundheit	392.300,00	392.200,00
Gruppe 6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	376.400,00	417.300,00
Gruppe 7	Wirtschaftsförderung	13.300,00	16.900,00
Gruppe 8	Dienstleistungen	820.300,00	781.300,00
Gruppe 9	Finanzwirtschaft	318.300,00	282.300,00
Summe der Ausgaben		3.376.200,00	3.451.600,00

Der Nachtragsvoranschlag weist somit einen Fehlbetrag von €218.900,00 auf.

b) Außerordentlicher Haushalt:

Vorhaben:	Voranschlag	Nachtrags- voranschlag
Einnahmen:		
Neubau des Feuerwehrhauses	560.000,00	560.000,00
Landesstraßen	0,00	7.500,00
Umfahrung Lasberg	0,00	0,00
Straßenneubau 2004-2005	15.000,00	21.700,00
Straßenneubau 2006-2008	56.400,00	79.100,00
Neubau GW Grensberg (Zufahrten)	0,00	17.000,00
Abwasserbeseitigung BA 06	0,00	29.700,00
Abwasserbeseitigung BA 08	791.000,00	599.700,00
Abwasserbeseitigung BA 09	1.979.200,00	2.022.500,00
Summe der Einnahmen des a.o. Voranschlages	3.401.600,00	3.337.200,00

Vorhaben:	Voranschlag	Nachtrags- voranschlag
Ausgaben:		
Neubau des Feuerwehrhauses	0,00	545.600,00
Landesstraßen	7.500,00	7.500,00
Umfahrung Lasberg	0,00	1.500,00
Straßenneubau 2004-2005	0,00	21.700,00
Straßenneubau 2006-2008	50.700,00	69.000,00
Neubau GW Grensberg (Zufahrten)	17.000,00	17.000,00
Abwasserbeseitigung BA 06	0,00	0,00
Abwasserbeseitigung BA 08	791.000,00	616.400,00
Abwasserbeseitigung BA 09	1.979.200,00	2.022.500,00
Summe der Ausgaben des a.o. Voranschlages	2.845.400,00	3.301.200,00
Überschuss / Fehlbetrag	556.200,00	36.000,00

Der Vorsitzende bemerkt, dass der Fehlbetrag von €218.900,00 im ordentlichen Haushalt vor allem durch die höheren Ausgaben für den Winterdienst, die nicht vorgesehene Abfertigung für den Schulwart Winkler und die höhere Sozialhilfverbandsumlage entstanden sind.

Der Vorsitzende erläutert sodann die wesentlichen Mehr- und Mindereinnahmen im ordentlichen Haushalt wie folgt:

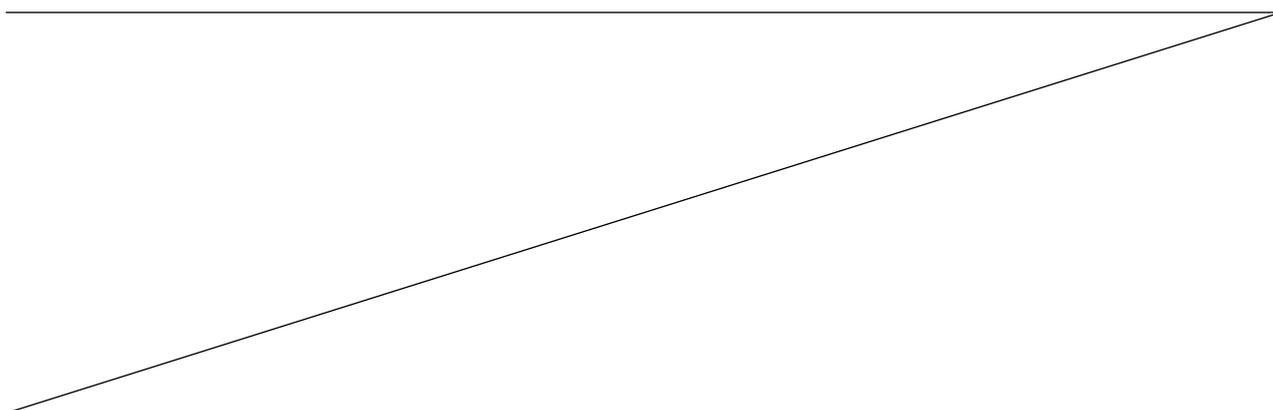
Zu den wesentlichen Mehreinnahmen im ordentlichen Haushalt zählen:		
Förderung für Schulbücherei und EDV-Ausstattung	€	8.700,00
Rückersätze von Ausgaben durch Wildbachverbauung	€	7.800,00
Veräußerung von Altmaterial und Rückersätze von Ausgaben durch BAV	€	7.900,00
Zinsenzuschüsse vom Bund (Abwasserbeseitigung)	€	12.000,00
Grundsteuer B	€	48.300,00
Finanzausgleichsmittel gem. § 21 FAG, Strukturhilfe d. Landes und Katastrophenfonds	€	47.200,00
Zu den wesentlichen Mehrausgaben im ordentlichen Haushalt zählen:		
Gebäude (Nahwärmeanschluss)	€	8.900,00
Mietzinse (Drucker und Kopierer)	€	3.600,00
Schadensfälle (Entschädigung an Oberchristl für Rückwidmung)	€	4.800,00
Lfd. Transferzahlung an Land (Pensionskasse für Beamte Erhöhung des DGB)	€	16.300,00
Brennstoffe für Feuerwehrhaus	€	5.900,00
Instandhaltung von Löschteichanlagen (Löschteich Kronau)	€	3.100,00
EDV-Ausstattung in Volksschule	€	5.700,00
Geldbezüge für VB II (Abfertigung Winkler und Bezug Haunschmied ab September)	€	34.900,00
Gastschulbeiträge f. Volksschulen und lfd. Schulerhaltungsaufwand für Berufsschulen	€	7.200,00
SHV-Umlage (Beschluss nach Voranschlagserstellung)	€	12.500,00
Winterdienst (Splitt und Schneeräumkosten)	€	30.400,00
Instandhaltung von Straßenbauten	€	10.000,00
Zusätzliche Ausgaben lt. Gemeindevorstandsbeschlüssen		
Förderung für Union	€	3.500,00
Förderung für Nahwärme	€	5.000,00

Im Außerordentlichen Haushalt sind gewisse Veränderungen bei den Kanalbauvorhaben auch durch die Änderung des Finanzierungsplanes mit der EFRE (EU-)Förderung eingetreten. Weiters konnte der Fehlbetrag vom Feuerwehrhaus abgewickelt werden. Es ist aber ein Überschuss von 36.000 Euro verblieben.

Nach Erläuterung des Nachtragsvoranschlages stellt der Vorsitzende den **Antrag**, den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2006, welcher allen Gemeinderatsmitgliedern zugegangen ist, zu genehmigen.

Nachdem sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über seinen Antrag abstimmen.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird der Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2006 einstimmig beschlossen.



Zu Punkt 6 der Tagesordnung: Oö. Gemeindehaushaltswesen:

Beschlussfassung über das Ausmaß der Abweichung der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses bezüglich der Erläuterungspflicht im Vorbericht zum Voranschlag und Rechnungsabschluss

Der Vorsitzende ersucht das Gemeinderatsmitglied Helmut Satzinger um Berichterstattung. Dieser führt aus, dass bereits in den Vorjahren ein solcher Formalbeschluss des Gemeinderates gefasst werden musste, weil gemäß der Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung 2002 alljährlich festzulegen ist, wie hoch die Abweichungen der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses gegenüber dem Voranschlag sein dürfen, ohne eine eigene Begründung in einem Vorbericht dazu anführen zu müssen. Dieser Beschluss muss in der Sitzung vor dem Voranschlagsbeschluss gemacht werden, weil dieser Bericht Bestandteil des Voranschlags ist.

Der Berichterstatter erinnert an die ausführlichen Erläuterungen in der Novembersitzung des Vorjahres und schlägt vor, dass das Ausmaß der erläuterungspflichtigen Abweichung mit 1.500 € bzw. 10% des Voranschlagspostens festgelegt werden sollte.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen das Ausmaß der erläuterungspflichtigen Abweichung der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses mit 1.500 € bzw. 10% des Voranschlagspostens festzulegen.

Abstimmung: Dem Antrag des Berichterstatters wird ohne Wortmeldung durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung: Allfälliges

Der Vorsitzende weist auf die LA21 Veranstaltungen hin, besonders auf die Impulsgruppe Verkehr, Ökologie und auf die Bürgerveranstaltung am 20. November 2006 mit dem Meinungsforscher Dr. Beutelmayr. Weiters findet am 18. November in Freistadt eine Zukunftswerkstatt für die Leaderbewerbung des Mühlviertler Kernlandes statt.

Das Gemeinderatsmitglied Gerlinde Tucho informiert, dass am 19. Oktober bei der Wohnungsausschusssitzung die Wohnung von Alfred Ladendorfer an Andrea Böttcher vergeben wurde. Am 3. November fand der erste Lasberger Jugendgemeindetag statt, welcher ein voller Erfolg war. Weiters lädt sie zum Union Ball in der Kernlandhalle ein.

Das Gemeinderatsmitglied Sieglinde Gratzl bemängelt, dass beim Jugendgemeindetag die Kinderfreunde mit dem Thema Suchtprävention eingeladen wurden. Wenn die Junge-ÖVP dabei ist, dann muss auch für die Kinderfreunde Platz sein. Dazu erläutert das Gemeinderatsmitglied Gerlinde Tucho, dass die Junge ÖVP als Lasberger Jugendorganisation mitgewirkt hat und lt. Mitteilung des Landesjugendreferates das Thema Suchtprävention abgedeckt worden ist.

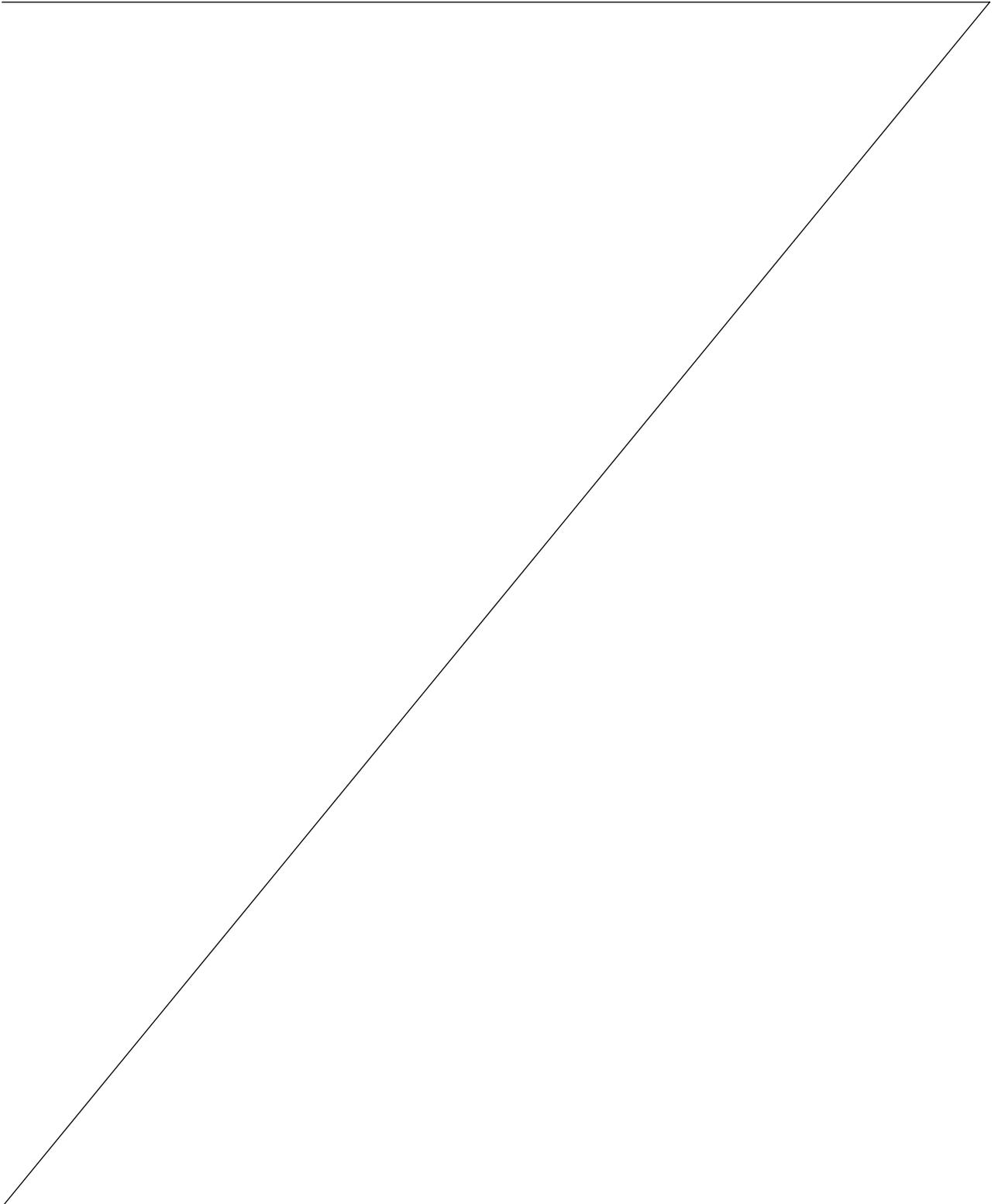
Das Gemeinderatsmitglied Sieglinde Gratzl kritisiert weiters, dass der Taxistand bei den Hallenfesten in der Kernlandhalle ungünstig situiert ist, weil die Anrainer belästigt werden.

Das Gemeinderatsmitglied Herbert Ahorner berichtet, dass am Montag und Dienstag der Güterweg Gundersdorf gesperrt werden muss, weil mit der Asphaltierung der Kanalbau abgeschlossen wird.

Das Gemeinderatsmitglied Hermann Sandner berichtet und lädt ein zu den Informationsabenden für Marterl in Grensberg, Paben, Witzelsberg, Paben, Kronau, Steinböckhof und Pilgersdorf.

Das Gemeinderatsmitglied Fritz Hackl bedankt sich für die Instandsetzung der Gemeindestraße, welche nun mit der Graderung abgeschlossen wurde. Der Vorsitzende ergänzt, dass auch im Gemeindestraßenbau viel erledigt wurde.

Das Gemeinderatsmitglied Manfred Tscholl ersucht um Berücksichtigung der Verbesserung der Oberflächenwasserableitung im Zuge des Kanalbaues in Walchshof.



Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 14. September 2006 werden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.50 Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 3 der GemO 1990 i.d.g.F. ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden, von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche zu Beginn jeder Sitzung dem Vorsitzenden von den jeweiligen Fraktionsobmännern namhaft gemacht wurden, und vom Schriftführer zu unterfertigen. Als Protokollfertiger wurden Vizebgm. Leopold Stütz von der ÖVP-Fraktion, Franz Binder von der SPÖ-Fraktion und Günter Kainmüller von der FPÖ-Fraktion genannt.

Josef Brandstätter e.h.

.....
(Vorsitzender)

Leopold Stütz e.h.

.....
(Gemeinderatsmitglied – ÖVP-Fraktion)

Christian Wittinghofer e.h.

.....
(Schriftführer)

Franz Binder e.h.

.....
(Gemeinderatsmitglied – SPÖ-Fraktion)

Günter Kainmüller e.h.

.....
(FPÖ-Gemeinderatsmitglied)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 14. Dez. 2006 keine Einwendungen erhoben wurden / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Lasberg, am 14.12.2006

Der Vorsitzende:

Josef Brandstätter e.h.

.....